



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Digitalisierung, digitale
Infrastruktur und Medien
Alexander Fuhr, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2578
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

30. September 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffki.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien
am 21. September 2022**

**TOP 6: „Digital Services Act: Ein Meilenstein für den Verbraucherschutz im
Netz“**

**Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Vorlage 18/2437 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Kultur wurde der Tagesordnungs-
punkt Nr. 6 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Den
Sprechvermerk können sie der Anlage entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz

Anlage

Anlage

Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung, digitale Infrastruktur und Medien (ADIM) am 21.9.2022

TOP 6: Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP-nach § 76 Abs. 2 GOLT: "Digital Services Act: Ein Meilenstein für den Verbraucherschutz im Netz"

Anrede,

nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen und der politischen Einigung Ende April zum Entwurf der EU-Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) hat das EU-Parlament dem Gesetz am 5. Juli 2022 zugestimmt.

Nun muss der DSA nur noch vom Rat förmlich gebilligt werden. Dies wird noch im September erwartet.

Der DSA tritt dann voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft, wird aber mit wenigen Ausnahmen erst ab 1.1.2024 anzuwenden sein.

Als EU-Verordnung bedarf der DSA keiner nationalen Umsetzung mehr. Allerdings wird es in Deutschland ein Durchführungsgesetz zum DSA geben, das insbesondere Fragen der Zuständigkeiten auf nationaler Ebene regeln muss.

Der DSA folgt allgemein dem Ansatz, dass *„alles, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet illegal sein soll“*.

Er konzentriert sich auf die Schaffung eines sicheren Online-Umfelds für Nutzerinnen und Nutzer digitaler Dienste und Unternehmen sowie auf den Schutz der Grundrechte im digitalen Raum durch die Festlegung neuer Vorschriften

- zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte, einschließlich Waren, Dienstleistungen und Informationen,
- zur Bewältigung gesellschaftlicher Risiken im Internet,
- zur Rückverfolgbarkeit von Händlern auf Online-Marktplätzen,

- für Transparenzmaßnahmen für Online-Plattformen und
- für eine verstärkte Aufsicht.

Dies geschieht durch die Einführung einer Reihe von Anforderungen und eines Rahmens für die Rechenschaftspflicht und Transparenz der Anbieter von Vermittlungsdiensten, etwa

- Online-Marktplätzen,
- sozialen Netzwerken,
- Plattformen zum Austausch von Inhalten,
- Online-Plattformen für Reisen und Unterbringung.
- Alle Online-Vermittlungsdienste, die ihre Dienste im Binnenmarkt anbieten, müssen die neuen Vorschriften einhalten, und zwar unabhängig davon, ob sie in der EU oder außerhalb niedergelassen sind (Marktstandortprinzip).

Folgerichtig müssen Anbieter jeder Art von Vermittlungsdiensten, die in der EU tätig sind, aber hier keine eigene Niederlassung haben, einen Bevollmächtigten in der EU benennen.

Die Verpflichtungen der Unternehmen richten sich nach der Art ihrer Dienstleistungen sowie Größe und Bedeutung des Unternehmens.

Provider von sehr großen Online-Plattformen unterliegen danach z.B. strengeren Anforderungen. Sie müssen Nutzenden z.B. eine „Non-Profiling“-Option anbieten, müssen Compliance Beauftragte benennen und zusätzliche Berichtspflichten für eine bessere Transparenz einhalten.

Betreiber von Online-Marktplätzen müssen künftig die Legalität von Produkten stichprobenartig mit offiziellen Datenbanken abgleichen und bestimmte Händlerdaten kontrollieren.

Davon profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihre Vertragspartner zuverlässiger identifizieren und bei Problemen ihre Rechte leichter durchsetzen können.

Mit dem DSA sollen die Rechte und berechtigten Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern im EU-Raum besser geschützt werden.

Inbesondere Minderjährige:

Plattformen, die Minderjährigen zugänglich sind, wird es daher untersagt, zielgerichtete Werbung anzuzeigen, die auf der Verwendung personenbezogener Daten von Minderjährigen beruhen.

Weiter müssen sie über ein internes Risikomanagement sicherstellen, dass sie Minderjährigen ein sicheres digitales Umfeld bieten.

Auch für Erwachsene gilt:

Das Anzeigen von Werbung auf Basis sensibler, personenbezogener Daten, wie etwa Angaben zur sexuellen Orientierung, politischen Überzeugung oder Gesundheit ist künftig verboten.

Anbieter von Online-Plattformen dürfen nach Art. 23a ihre Online-Schnittstellen künftig nicht mehr so konzipieren, organisieren oder betreiben, dass Nutzende getäuscht oder unzulässig manipuliert werden. Freie und fundierte Entscheidungen sollen dadurch ermöglicht werden, z.B. bei Cookie-Bannern oder im Kaufprozess. Irreführende Designmuster, die Nutzende unter Druck setzen oder eine bestimmte Entscheidung durch Manipulation unangemessen forcieren – „dark patterns“ – sind unzulässig.

Das vor rund 20 Jahren durch die E-Commerce-Richtlinie eingeführte Prinzip, dass Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht aktiv auf die Suche nach illegalen Inhalten gehen müssen, sondern so lange von Haftung freigestellt sind, bis sie von solchen Kenntnis erlangen, gilt nach Art. 5 DSA vom Grundsatz her weiter.

Zur effektiven Bekämpfung rechtswidriger Inhalte etabliert der DSA aber in Art. 14 u.a. die Verpflichtung für sämtliche Hosting-Dienste zur Einrichtung eines Melde- und Abhilfeprozesses für sog. illegale Inhalte („*notice and action mechanism*“).

Dieses soll Anbieter zu einem zügigen Vorgehen gegen von ihnen gehosteten illegalen Content auf der Basis einheitlicher, klarer Regeln zwingen, insbesondere indem es dem Anbieter das oben genannte Haftungsprivileg entzieht, sobald er (über ein solches Verfahren) Kenntnis von illegalen Inhalten erlangen konnte (Art. 14 Abs. 3).

Das einzurichtende Meldeverfahren muss dabei leicht zugänglich, benutzerfreundlich und in seiner Entscheidung nachvollziehbar sein.

So sind betroffene Nutzende im Fall der Entfernung oder Sperrung des Inhalts nicht nur darüber in Kenntnis zu setzen. Ihnen gegenüber muss auch dargelegt werden, ob die Entscheidung auf einer Meldung nach Art. 14 oder auf Eigeninitiative beruhte, ob automatisierte Mittel zur Entscheidungsfindung angewendet wurden sowie auf welcher Grundlage (also Gesetzesgrundlage oder AGB des Anbieters) und mit welcher Begründung der Inhalt für beseitigungspflichtig eingestuft wurde (Art. 15 Abs. 2).

Letzteres soll es Nutzenden erleichtern, im Rahmen des ebenfalls einzurichtenden Beschwerdeverfahrens (Art. 17) gegen die Maßnahme und die ggf. mit Blick auf die Meinungsfreiheit ungerechtfertigte Entfernung vorzugehen.

Dazu wird das Institut der „trusted flagger“ (registrierte vertrauenswürdige Meldende) eingeführt.

Solche „trusted flagger“ müssen bei ihren Beschwerden von den Plattformen bevorzugt berücksichtigt und ihre Anliegen bearbeitet werden.

Als „trusted flagger“ kämen z.B. auch die Verbraucherzentralen oder jugendschutz.net in Frage.

Der DSA soll für mehr Transparenz in den von den Online-Plattformen verwendeten Empfehlungssystem sorgen.

So müssen Anbieter in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer und verständlicher Sprache die wichtigsten Parameter, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Möglichkeiten für die Nutzenden, diese zu ändern oder zu beeinflussen, darlegen und erläutern.

Nutzende müssen dann die Möglichkeit erhalten, die von Ihnen bevorzugte Option frei auszuwählen oder zu ändern.

Der DSA zielt insgesamt auf einen besseren Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit und des Rechts auf Nichtdiskriminierung.

Er führt letztlich aber auch zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmen.

Dabei bleiben spezifischere Vorschriften anderer EU-Rechtsakte, wie z.B. der Bereich des Schutzes personenbezogener Daten nach der DSGVO unberührt.

Die Durchsetzung des DSA wird in erster Linie Aufgabe der EU-Mitgliedsstaaten sein, die eine oder mehrere zuständige Behörden benennen müssen.

Daneben muss von den Mitgliedsstaaten eine dieser Behörden als sogenannter „Koordinator für digitale Dienste“ benannt werden, der für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung der Verordnung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat zuständig ist. Das ermöglicht letztlich eine EU-weit einheitliche Anwendung und Durchsetzung des DSA. Aktuell werden hier die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Justiz oder die Landesmedienanstalten diskutiert.

Hier ist vieles noch ungeklärt und umstritten. Soweit Fragen der Medienregulierung betroffen sind, besteht in Deutschland aber eine Zuständigkeit der Länder, die beachtet werden muss.

Der DSA wird eine Vielzahl an Anwendungsfällen haben, die in Deutschland nicht in die Aufsicht einer einzigen Aufsichtsbehörde fallen (können). Daher muss hier im nationalen Prozess eine Lösung gefunden werden, die auch den medienrechtlichen Anforderungen, insbesondere der kompetenzrechtlichen Verantwortung der Länder und den zwingenden Anforderungen an eine staatsferne Medienaufsicht genügen muss.

Die Rundfunkkommission wird sich in ihrer morgigen Sitzung mit der Thematik befassen.

Auf der Ebene der Rundfunkreferentinnen der Länder wurden Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, um offene Fragen zum DSA und dem Koordinator für digitale Dienste zu erörtern und zu lösen.

Ganz zentral ist auch die Neuerung, dass die EU-Kommission die sehr großen Onlineplattformen überwachen soll und die kontrollierten Unternehmen für die dadurch entstehenden Kosten selbst aufkommen. Bis zu 0,05 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens darf die Kommission künftig in Rechnung stellen, wenn die Aufsicht entsprechend aufwändig wird.

Mit der Einführung des Beschwerdesystems des DSA, der Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie der Aufnahme des DSA in den Katalog der Verbandsklagerichtlinie, bestehen gute Chancen, dass damit die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich erleichtert wird. Verstöße gegen die Regelungen des DSA werden künftig dann auch von Verbraucherorganisationen als Verbandsklage bei den Zivilgerichten eingereicht werden können.

Aus Sicht der für die Medienregulierung in Deutschland zuständigen Länder wird nun geprüft, welche konkreten Auswirkungen der DSA hinsichtlich nationaler Gesetzgebung haben wird – beispielsweise auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das Jugendschutzgesetz, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Medienstaatsvertrag. Da der DSA als horizontale Regulierung sektorspezifische Besonderheiten insbesondere der Medien nicht abdeckt, bleibt also medienspezifische Online-Regulierung zur Vielfaltssicherung weiterhin notwendig.

Als Schlussfazit darf ich den Titel des Antrages zitieren:

„Digital Services Act: Ein Meilenstein für den Verbraucherschutz im Netz“

und bestätigen: Ja, das stimmt und wird ihm über die Grenzen der EU weltweit Beachtung bringen.

Vielen Dank!